39. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Synopse zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung/Beteiligung

Stand: 24. Mai 2022

Anmerkung: Gemäß § 21 Absatz 4 Nr.2 BremNatG wurde eine öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nicht vorgenommen, da die Verordnung der Realisierung der Planungsziele des Bebauungsplanes 2516 dienen und im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahren eine öffentliche Auslegung bereits erfolgte.

Nr.	Stelle	Inhalt Stellungnahme	Anmerkung oberste Naturschutzbehörde
1.	Bremischer Deichver- band am rechten We- serufer	keine	
2.	Landwirtschaftskammer Bremen	keine	
3.	Landesarchäologie Bre- men	Im Gebiet befinden sich archäologische Bodenfundstellen, die als Kulturdenkmäler geschützt sind. Im Begründungstext zum BPLan 2516 wird dies jedoch berücksichtigt	Kenntnisnahme

4.	Ortsamt Hemelingen	Der Aufhebung des Landschafts- schutzes wird aufgrund des "erhebli- chen Wertes der Wäldchen für Klima und Tiere" widersprochen.	Die Wäldchen im LSG sind hinsichtlich ihrer Biotoptypenzusammensetzung als Laubforste (WXH) bzw. Laubwald-Jungbestand (WXL) anzusprechen. Aufgrund ihres jungen Alters und ihrer ökologischen Bedeutung sind sie nicht (abgesehen von ihrem Schutzstatus als Bestandteil eines LSG und über das Landeswaldgesetz) besonders geschützt. Von einem "erheblichen Wert" für den Naturhaushalt kann deshalb nicht gesprochen werden.
5.	NABU Bremen e.V.	Zustimmung, da die Motivlage auf eine tatsächlich, zwingende Sachlage, nämlich der Entwicklung von Arbeitsplätzen durch wertschöpfungsintensive Gewerbeflächen zurückzuführen ist. Es wird jedoch gleichzeitig gefordert, dass "alles Erdenkliche und Mögliche" unternommen wird, diese Maßnahme "durch Schaffung eines in jeder Weise adäquaten Ersatzes auszugleichen."	Hier muss zwischen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Aufhebung des Landschaftsschutzes unterschieden werden. Die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist zwar eine zwingende Voraussetzung zur Realisierung der beabsichtigten Baumaßnahmen, hierdurch allein entsteht allerdings noch kein Eingriff in den Naturhaushalt, der auszugleichen wäre oder ausgleichbar ist. Regelungen zur Kompensation des Eingriffes werden daher auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

	Die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist kein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft und damit nicht zu kompensieren. Allerdings sind Eingriffe aufgrund der Aufstellung des B-Planes 2516 zu erwarten. Gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG ist über die Kompensation dieser Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Zudem wird auch auf Zulassungsebene nach Maßgabe des Waldrechts über eine Eingriffskompensation durch die untere Waldbehörde entschieden.
Als Kompensation für die Auflösung des LSG "müsste an eine Aufwertung des Geländes zwischen B-Plan-Ge-	

		biet und Weserdeich durch ergänzende Nutzungsextensivierung" gedacht werden. Ausführungen zu acht Punkten, die sich inhaltlich nicht mit der Aufhebung des Landschafsschutzes, sondern mit der Ausgestaltung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2516 beschäftigen.	Wurden der Bauplanung zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung zugeschickt.
6.	BUND Bremen e.V.	Die Aufhebung des LSG ist nur dann zu rechtfertigen, "wenn wirklich ein nachhaltiges Gewerbegebiet wie im	Es wird zu diesem Punkt auf die Begründung des Bebauungsplanes, insbesondere auf den Ab- schnitt 3 "Planungsziele und Erforderlichkeit der

GEP des Senats (...) beschlossen mit hoher Berücksichtigung der Biodiversität tatsächlich umgesetzt wird. Außerdem muss sichergestellt werden, das mit den Gewerbeflächensehr viel sparsamer umgegangen wird als bisher." Planaufstellung" (Seite 2 f. der Begründung) verwiesen.

Im Rahmen der Aufhebung des Landschaftsschutzes sind die ca. 25 Jahren alten Waldflächen von insgesamt ca. 6ha Größe auszusparen. Zudem ist der Erhalt einzelner alter Bäume zu sichern und in die Gewerbegebietsplanung zu integrieren. Die vorgesehene Aufteilung der Ersatzpflanzung auf zwei Standorte mindert den ökologischen Wert des Waldes. Die Nachpflanzung erreicht nicht den Wert eines jetzt schon

25jährigen Waldes.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich nach einer Bebauung des zukünftigen Gewerbegebiets die beiden Waldflächen in einer vollständigen Insellage befinden und dadurch ihre vorhandene ökologische Wertigkeit weitgehend verlieren werden. Zudem würden sich die zu erwartenden Störeinflüsse durch die umgebende Gewerbenutzung zusätzlich wertmindernd auf die Waldflächen auswirken.

7.	Landesjägerschaft Bre-	Ablehnung	
	men e.V.	Abiermang	
		Im betroffenen Gebiet werden durch das LSG besonders seltene Hecken- landschaften geschützt, die aufgrund ihrer wertvollen Vernetzungsfunktion zu einer hohen Biodiversität, insbe- sondere für Insekten und Singvögel, führen.	Die verschiedenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet werden im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung kompensiert. Im Einzelnen werden die konkreten Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2516 beschrieben und rechtsverbindlich festgesetzt.
		Eine Heckenstruktur durch vorrangig Hochhecken ist in Bremen kaum noch zu finden und schon daher besonders schützenswert. In Heckenstrukturen herrschte eine 3,5mal größere Arten- vielfalt als in Wäldern	
		Es befinden sich drei Waldstücke im betroffenen Gebiet, wovon das Größte knapp 8 ha vorweisen kann. Bremen ist arm an Waldflächen. Durch die Rodung der Waldflächen, in denen neben zahlreichen Wildtie- ren auch geschützte Arten Lebens- und Reproduktionsraum finden, sind	Es befinden sich im Plangebiet nur 2 durch die Planungen betroffene Waldflächen.

auch für benachbarte Gebiete Beeinträchtigungen zu befürchten.

Insbesondere die rund 50Jahre alte Waldfläche ist strukturiert entwickelt, die vielen Tierarten als Rückzugs-, Deckungs- und Reproduktionsfläche dient. Eine hohe Biodiversität für Singvögel und Insekten ist insbesondere auf das Zusammenwirken mit den vernetzenden Heckenstrukturen zurückzuführen.

Der Erhalt dieses Lebensraumes wird auch vor dem Hintergrund der erfolgreichen Schutzbemühungen um das norddeutsche Rebhuhn verlangt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um eines der letzten verbliebenden Lebensräume des Vogels. Eine 50 Jahre alte Waldfläche gibt es im Plangebiet nicht. Die beiden zur Diskussion stehenden Waldflächen sind um die 20 Jahre alt.

Im Gebiet wurden bei der ornithologischen Kartierung 2019 für das Gewerbegebiet GHB3 keine Rebhühner nachgewiesen. Auch aus sonstigen Quellen liegen der Naturschutzbehörde keine Rebhuhnnachweise aus den letzten Jahren mehr vor.

Die meisten Gräben fallen im Laufe des Sommers regelmäßig trocken, so dass sie keine bedeutender Lebensraum für Amphibien, Libellen Die Flächen sind von Gräben durchzogen, die als Lebensraum geschützter Arten dienen und damit "biodiversitätserhöhend" wirken.

o.ä. sind. Der Umgang mit wasserführenden Gräben wird im Plangebiet nach der Eingriffsregelung bearbeitet.

Einen besonders schützenswerten Lebensraum bieten die Wiesen und Ackerflächen für geschützte Tierarten.

Im Schutzgebiet konnten folgende Tierarten beispielshaft festgestellt werden:

- Rebhuhn, Rehwild, Hase, Kaninchen, Fasan, Fuchs, Steinmarder, Baummarder und Nutria sowie
- Schafstelze, Braunkelchen, Schwarzkelchen, Feldlerche und

Die verschiedenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet werden im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung kompensiert. Im Einzelnen werden die konkreten Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2516 beschrieben und rechtsverbindlich festgesetzt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan 2516 geregelt.

 Wanderfalke (Jagdgebiet), Rot-Milan (Jagdgebiet), Bussard, Turmfalke, Waldohreule und Waldkauz.

Das Land Bremen verfügt über eine vergleichsweise hohe Dichte an Singvögeln. Dies ist besonders zu schützen und nicht nur mit der "Bremer Brille" zu betrachten.

Durch die Aufhebung des LSG wird sich "Erholungsdruck" auf das benachbarte Schutzgebiet an der Weser verlagern.

Der Druck der Arten auf die verbleibenden Flächen, insbesondere dem Zwischenraum zur Weser, wird steigen. Verdrängungseffekte sind zu erwarten sowie das Verlorengehen von

Im Plangebiet werden eine Reihe von erholungsrelevanten Strukturen wie Waldflächen, Still- und

		Individuen, wenn der Tragbestand erreicht wird. Räuber werden kanalisiert, sodass auf die verbleibenden Arten ein hoher Raubdruck ausgeübt wird. Es entsteht eine Prädatorenfalle. Das Gebiet wird zunehmend durch Erholungssuchende genutzt, oftmals mit Hunden. Sobald diese Möglichkeit wegfällt, werden sich die Erholungssuchenden Richtung Weser bewegen und dort den oben beschriebenen Druck auf die Arten zusätzlich verstärken.	Fließgewässer sowie Feldhecken inklusive begleitender Wegeverbindungen neu angelegt. In dem vorgesehenen "Grünkeil" selbst wird dadurch eine bisher nicht vorhandene Aufenthaltsqualität neu geschaffen. Auch eine direkte Nord-Süd-Querung des Plangebiets ist an mehreren Stellen weiterhin möglich. Bei der "Prädatorenfalle" handelt es sich nur um ein temporäres Phänomen, da die Anzahl der Räuber letztlich durch die Anzahl der Beutetiere bestimmt wir und sich damit das Verhältnis zwischen beiden Gruppen wieder einpendelt.
8.	Landesfischereiverband Bremen e.V.	keine	
9.	Senatorin für Justiz und Verfassung	Hinweise im Rahmen der rechtsförm- lichen Prüfung	Übernahme